



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Kurzdarstellung der Aufgaben und Möglichkeiten
des Berufsstandes



Inhalt

Vorwort	3
Aufgaben der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	4
Was leistet die Kontrolle von Unternehmen durch Wirtschaftsprüfer?	5
Grenzen der Prüfungstätigkeit	6
Tätigkeitsspektrum	8
Sicherung der Qualität	9
Wirtschaftsprüferkammer / Mitgliederzahl der WPK	10
Adresse, Ansprechpartner	11

Impressum:

Herausgeber: Wirtschaftsprüferkammer, verantwortlich: Dr. Reiner J. Veidt, Geschäftsführer

Konzeption und Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Stand: September 2004

Vorwort

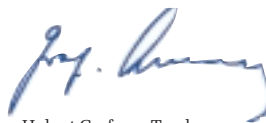
In den letzten Jahren ist das öffentliche Interesse an Wirtschaftsthemen und auch an den Akteuren der Wirtschaft deutlich gestiegen. Immer mehr Menschen erkennen, wie stark ihre persönliche Situation, ihr Arbeitsplatz und ihr Wohlstandsniveau von der Entwicklung der Unternehmen und der von ihnen gebildeten Volkswirtschaften abhängt.

Je schneller und folgenreicher die Veränderungen in der Wirtschaft ablaufen, desto größer werden die Erwartungen, die an alle handelnden Personen und Instanzen in der Welt der Wirtschaft gerichtet werden. Auch die Wirtschaftsprüfer wurden in jüngster Zeit mit einer gestiegenen Erwartungshaltung konfrontiert.

In Unkenntnis der gesetzlich festgelegten Aufgaben, die Wirtschaftsprüfer zu erfüllen haben, wurde ihnen manchmal vor-

geworfen, nicht das zu tun, was man sich von ihrem Einsatz gern erhofft hätte: eine vollständige Transparenz zu schaffen und insbesondere Geschäftspartnern, Investoren und Mitarbeitern ihrer Mandanten eine Garantie für den zukünftigen Erfolg des Unternehmens zu geben.

Mit dieser Broschüre stellt die Wirtschaftsprüferkammer in knapper Form die Aufgaben und Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer, aber auch die Grenzen ihres Einsatzes vor. Sie ist zugleich ein Angebot zum Dialog mit den Vertretern des Berufsstandes über die Funktion von Prüfungstätigkeiten.



Hubert Graf von Treuberg
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Aufgaben der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Grundlage der freien Marktwirtschaft ist das private Unternehmertum, das auf der Entscheidungsfreiheit des Unternehmers bzw. der ein Unternehmen führenden Manager fußt. Trotz der privaten Ausrichtung der Unternehmen haben diese aber eine gesellschaftliche Verantwortung, denn von ihrer Entwicklung hängen andere Unternehmen, Investoren, Gläubiger, Arbeitsplätze und letztlich das allgemeine Wohlstandsniveau ab.

Die Öffentlichkeit hat also ein Interesse daran, daß – vor allem große – Unternehmen ordnungsgemäß und professionell geführt werden und niemand über den Zustand des Unternehmens getäuscht wird. Der Gesetzgeber hat daher Aktiengesellschaften und anderen Großunternehmen die Auflage gemacht, ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach bestimmten vorgegebenen Regeln auszuwerten, die Ergebnisse zu veröffentlichen und durch unabhängige Experten prüfen zu lassen, ob mit dem veröffentlichten Abschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.

Diese Prüfung der Unternehmen ist ein zentrales Arbeitsfeld der Wirtschaftsprüfer (WP). Das Tätigkeitsspektrum dieses Berufsstandes ist noch weiter gefaßt (s.u.), aber die Prüfung von Wirtschaftsbetrieben ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit und führte bereits 1931 zu der Berufsbezeichnung „öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer“.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Unternehmen obliegt den vereidigten Buchprüfern (vBP) insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses von mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Der seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts bekannte Beruf wurde mit dem Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) 1961 mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer verschmolzen. Durch das Bilanzrichtliniengesetz von 1986 wurde er wieder neu eröffnet. Die Wirtschaftsprüferkammer vertritt die beruflichen Interessen und die Berufsaufsicht sowohl der Wirtschaftsprüfer als auch der vereidigten Buchprüfer. Die Aussagen dieser Broschüre treffen auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gleichermaßen zu.



Was leistet die Kontrolle von Unternehmen durch Wirtschaftsprüfer?

Mit der Jahresabschlußprüfung gibt der Wirtschaftsprüfer ein Urteil darüber ab, ob

- mit dem veröffentlichten Abschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird;
- im Lagebericht die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Fällt das Urteil des Wirtschaftsprüfers positiv aus, dokumentiert er dies mit dem Bestätigungsvermerk, dem sogenannten Testat.

Die Öffentlichkeit erfährt nur von dem erteilten oder auch manchmal von einem verweigerten Testat. Inhaltliche Bedenken darf der Wirtschaftsprüfer nicht publik machen, sondern diese nur über den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat des Unternehmens zur Kenntnis bringen

bzw. ihm die problematischen Sachverhalte mündlich in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates mitteilen.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung der Unternehmensabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer ist keine Vollprüfung sämtlicher Geschäftsvorgänge eines abgelaufenen Jahres. Vielmehr legt der Wirtschaftsprüfer eigenverantwortlich, auf Grundlage seiner Erfahrung, seiner Kenntnis und seines Verständnisses der Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens, Prüfungsfelder fest.

Dort wird durch Stichproben überprüft, ob der Jahresabschluß ein zutreffendes Bild der Geschäftstätigkeit zeichnet. Diese vom Gesetzgeber aus pragmatischen Gründen gewollte Begrenzung des Prüfungsauftrags der Wirtschaftsprüfer hat zur Folge, daß ein erteiltes Testat kein Urteil über die wirtschaftliche Stärke des Unternehmens darstellt.



Grenzen der Prüfungstätigkeit

Je größer die Dynamik in der Welt der Wirtschaft wird, je schneller sich Unternehmen, Branchen und ganze Volkswirtschaften verändern, um so größer wird der Wunsch der Öffentlichkeit und der Teilnehmer am Wirtschaftsleben, verlässliche Urteile über die Qualität – und nach Möglichkeit sogar über die Zukunftsaussichten – einzelner Unternehmen zu erhalten.

Diese Hoffnung oder Erwartung an die Prüfungstätigkeit der Wirtschaftsprüfer heranzutragen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Möglichkeiten, Urteile über eine offene Zukunft abzugeben, bleiben grundsätzlich begrenzt.

Die Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfer untersucht lediglich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftstätigkeit im zurückliegenden Geschäftsjahr. Es gibt sicher eine hohe Plausibilität, daß Unternehmen mit effizienten Strukturen des internen Überwachungssystems und ordnungsgemäßer Buchhaltung auch in Zukunft ordnungsgemäß arbeiten und bilanzieren – aber eine Sicherheit, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird, und vor allem, daß dies den wirtschaft-

lichen Erfolg des Unternehmens sichert, kann es nicht geben.

Hinzu kommt, daß die in eine Gesamtbeurteilung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens einfließenden Einschätzungen über Markt- oder Technologieentwicklungen sich heutzutage innerhalb weniger Monate grundlegend verändern können.

Im Bestätigungsvermerk ist darauf einzugehen, ob im Lagebericht die Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens zutreffend dargestellt sind.

Dabei ist zu beachten, daß der Wirtschaftsprüfer weder ein „Prophet“, noch ein „Übergeschäftsführer“ ist, der alle Einzelheiten des operativen Geschäfts des Mandanten beurteilt oder gar beeinflußt.

Die Prüfungstätigkeit der Wirtschaftsprüfer kann allein gemessen werden an der gesetzlich geregelten Aufgabenstellung und einer realistischen Einschätzung des tatsächlich Machbaren.

Geringe Chancen gegen kriminelle Handlungen

Wenn Führungskräfte in Unternehmen mit großer krimineller Energie Unterlagen fälschen, um Unregelmäßigkeiten zu vertuschen, Betrügereien sowie Unterschlagungen zu verschleiern oder schlechte Geschäfte zu kaschieren, dann haben Wirtschaftsprüfer in der Regel nur geringe Chancen, dies zu erkennen. Die Abschlußprüfung ist nicht so angelegt, daß mit kriminalistischen Methoden vorgegangen wird.

Trotzdem werden solche Vorgänge im Rahmen von Abschlußprüfungen immer wieder aufgedeckt, weil

- pflichtgemäß durchgeführte Plausibilitätskontrollen Unregelmäßigkeiten ans Tageslicht bringen;
- der Zufall zur Hilfe kommt und der Prüfer durch die Stichproben Unregelmäßigkeiten herausfindet.

Insgesamt stößt der klassische Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfer jedoch an seine Grenzen, wenn kriminelle Energie im Spiel ist. Gibt es jedoch Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße, können Wirtschaftsprüfer mit dem Sonderauftrag einer Unterschlagungsprüfung die Sachverhalte und Geschäftsvorgänge so aufrollen, daß die Vergehen und die Täter erkennbar werden.

Gestaltungsfreiheit der Rechnungslegung

Der Jahres- oder Konzernabschluß soll ein Bild des Unternehmens zeichnen, das der Wirklichkeit entspricht. Die gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung und Bewertung erlauben der Unternehmensführung jedoch, Ermessensspielräume zu nutzen (z.B. hinsichtlich der Festlegung von Abschreibungsdauern oder der Bewertung von Rückstellungen). Daß die so entworfenen Bilder nicht immer optimal der Realität entsprechen, darf indes nicht den Wirtschaftsprüfern ange-

lastet werden. Es ist selbstverständlich, daß Unternehmen den Spielraum, den der Gesetzgeber ihnen gibt, ausnutzen.

International gültige Rechnungslegungsvorschriften zwingen die Unternehmen, mehr Detailinformationen offenzulegen als es die deutschen Vorschriften verlangen. Je stärker sich diese Regeln durchsetzen, desto aussagekräftiger werden auch die Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen.



Tätigkeitsspektrum

Berufliche Aufgaben der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind

- die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen von Unternehmen, und die Erteilung von Bestätigungsvermerken (Testaten) über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen;
- Beratung der Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sowie Vertretung der Auftraggeber in diesen Angelegenheiten;
- der Auftritt als Sachverständiger auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsführung;
- die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- die Wahrung fremder Interessen und
- die treuhänderische Verwaltung.

Dieses Tätigkeitsfeld ist in §§ 2, 129 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) festgelegt.

Die von Wirtschaftsprüfern wahrgenommenen Aufgaben gehen somit deutlich über die Abschlußprüfung hinaus. Im Mittelpunkt der Tätigkeiten stehen drei große Bereiche:

1. Prüfungen: Abschlußprüfung, Sonderprüfungen wie Gründungs-, Werthaltigkeits-, Verschmelzungs-, Depot-, Unterschlagungs-, Wirtschaftlichkeits- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
2. Beratung in allen steuerlichen Fragen;
3. Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen: Strategieberatung, Organisationsberatung, Implementierungsberatung, EDV-Beratung sowie Beratung und Begleitung von Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions).

Sicherung der Qualität

Ausbildung

Die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer umfaßt überwiegend ein Studium der Gebiete Betriebswirtschaft und Steuerrecht, einige Jahre Berufserfahrung und

eine Prüfung, die als eine der schwersten in Deutschland gilt. Wirtschaftsprüfer haben eine umfassende Aus- und Fortbildungspflicht.

Berufsaufsicht

Bei seiner Berufsausübung unterliegt der Wirtschaftsprüfer strengen Berufsgrundsätzen, die das hohe Vertrauen in den Berufsstand sichern sollen. Diese Grundsätze sind in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und in der Berufssatzung (BS WP/vBP) geregelt und betreffen die Unabhängigkeit, die Unbefangenheit, die Gewissenhaftigkeit, die Eigenverantwortlichkeit, die Verschwiegenheit, die Unparteilichkeit sowie das Gebot des berufswürdigen Verhaltens. Die Zuständigkeit

für die Berufsaufsicht liegt bei der Generalstaatsanwaltschaft und der Wirtschaftsprüferkammer. In den Fällen mit dem Vorwurf geringer Schuld ist die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. In den Fällen mit einem schweren Schuldvorwurf ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin; soweit das Ermittlungsergebnis für eine Anschuldigung reicht, folgt ein gerichtliches Verfahren. Verstöße unterliegen Sanktionen, die bis zum Ausschluß aus dem Beruf führen können.

System der Qualitätskontrolle

Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von dem zu prüfenden Unternehmen verbessert, indem der Prüfer direkt vom Aufsichtsrat beauftragt wird und diesem auch das Prüfungsergebnis vorstellt. Ferner wurde die Aussagekraft des Prüfungsberichtes wie auch des Bestätigungsvermerkes erhöht.

Ab 1. Januar 2001 müssen sich Wirtschaftsprüfer, die Abschlußprüfungen vornehmen, einer externen Qualitätskontrolle unterziehen. Dabei wird das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis durch einen anderen Wirtschaftsprüfer, der speziell auf diese Aufgabe vorbereitet ist, überprüft. Dies ist keine zweite Jahresabschlußprüfung der Mandanten.

Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

- übt neben der Generalstaatsanwaltschaft Berlin die Berufsaufsicht aus, indem sie über die Einhaltung der Regelungen der WPO und der Berufsgrundsätze durch die Mitglieder des Berufsstandes wacht (vgl. S. 9);
- koordiniert und unterstützt das Qualitätskontrollverfahren, das die interne Qualitätssicherung der einzelnen WP-Praxen überprüft;
- vertritt die Belange und Positionen der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buch-

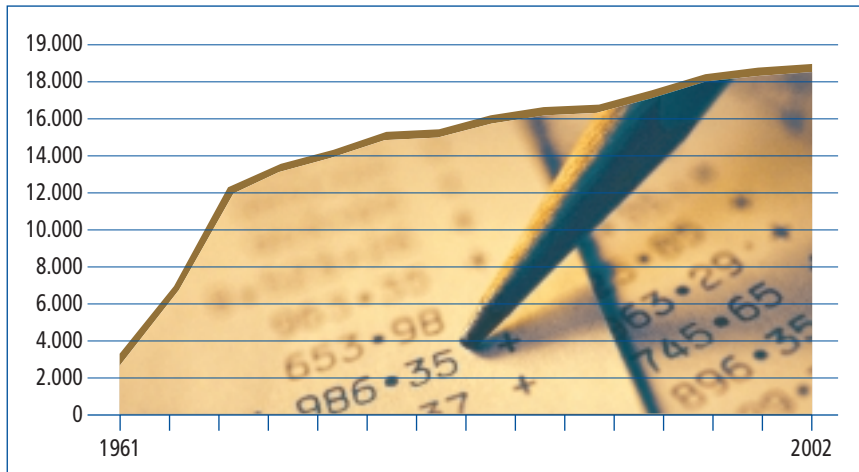
prüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik;

- ist Ansprech- und Informationspartner ihrer Mitglieder.

Die WPK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, da sie im Bereich der Berufsaufsicht über von der Staatsgewalt abgeleitete Hoheitsrechte verfügt. Im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung führt sie staatliche Kontrollaufgaben durch, ist aber privatwirtschaftlich organisiert.

Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüferkammer

(seit Beginn der Kammerarbeit 1961)



	Ag-	Lehr-	Qst.	to-	ber-	ber-	ber-	tal-	Reib-	Dis-
	gast	ber		ber	ber	ber			jahr	Dez.
99.6	98.0	95.7	97.1	95.8	99.1	116.2	103.7	100.4	100.0	
99.5	100.6	97.7	99.3	97.1	101.6	114.0	104.2	101.8	100.0	
100.1	100.6	91.8	97.4	101.0	102.8	111.5	105.1	101.3	99.7	

Adresse

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail admin@wpk.de
www.wpk.de

Ansprechpartner

Präsidium der Wirtschaftsprüferkammer:

- Präsident Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg,
Stuttgart (WP/StB)
1. Vizepräsident Dieter Ulrich, Berlin (WP/StB/RA)
 2. Vizepräsident Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard,
Schönaich (vBP/StB)

Vorsitzer des Beirats:

Dr. Adalbert Wahl, München (WP/StB/RA)

Geschäftsführer

der Wirtschaftsprüferkammer:

Peter Maxl (RA)
Dr. Reiner J. Veidt



Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail admin@wpk.de
www.wpk.de